

II. Dasselbe soll auch im Concursproceße beobachtet werden, mit alleiniger Ausnahme folgender Fälle:

- 1.) wenn die Edition inducirter Privaturkunden von einem Dritten gesucht worden, jedoch aus irgend einem Grunde unterblieben ist,
- 2.) wenn der Gegner, von dem die Edition gesucht worden, den Editionseid geschworen hat, und
- 3.) wenn diejenige Parthei, welche die Edition gefordert hat, das Document gänzlich hat fallen lassen.

III. Dafern nun die Parthei, welcher solchergestalt die Beibringung eines Originaldocuments, oder eines, wie oben nachgelassen worden, von einem andern Richter, über die richtige Verwendung des Stempelimpotts zu dem inducirten Documente, ausgestellten Attestats, aufgegeben worden, solches binnen der ihr vom Richter des Processes dazu vergönnten Frist nicht beibringt, oder deshalb Entschuldigungsgründe vorschützt, so hat der Richter, vor welchem der Proceß anhängig ist, von der ertheilten Injunction, und der nicht geschenehen Befolgung derselben, auch der sonstigen Lage der Sache, zur Stempel-Impost-Einnahme Nachricht zu geben, und dieser die weitere Betreibung der Sache, durch die ordentliche Obrigkeit des mutmaßlichen Defraudanten, zu überlassen.

Daran geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden, am 16^{ten} März 1820.

Freyherr von Werthern.